



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2016	Vorberatung				
Ortschaftsrat Pethau	06.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Hartau	15.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Schlegel	08.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Eichgraben	07.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Dittelsdorf	15.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	15.06.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Wittgendorf	16.06.2016	Anhörung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.06.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG; § 73 SächsGemO i.V.m. § 7 Sächs-KAG
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	61100.303400
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Zweitwohnungsteuer

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge		126.000 €	123.300 €*

* 2017, Folgejahre abschmelzend durch prognostiziert sinkende Zahl von Zweitwohnungen

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Verwaltung schlägt die Einführung einer Zweitwohnungsteuer vor, die das Innehaben einer Zweitwohnung in Zittau mit 10 % der Nettokaltmiete besteuert. Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt die Zulässigkeit einer Zweitwohnungsteuer und definiert den Wohnungsbegriff. Dies wurde im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Bei der Formulierung der Satzung hat sich die Verwaltung eng an die aktuelle Satzung der Stadt Görlitz angelehnt, die die Steuer bereits seit 2011 erhebt und gute Erfahrungen gemacht hat. Eine wesentliche Abweichung wurde in § 9 vorgenommen, indem ausdrücklich die Hochschuleinrichtungen in die Aufzählung der zur Auskunft Verpflichteten aufgenommen werden. Damit soll eine gleichmäßige Besteuerung der Studierenden sichergestellt werden.

Zum Stichtag 16.10.2015 waren rund 1.450 Personen mit Nebenwohnung in Zittau gemeldet. Diese Zahl sei nach Aussage des Bürgeramtes relativ aktuell. Bei der Kalkulation ist die Verwaltung basierend auf den Erfahrungen aus Görlitz davon ausgegangen, dass ca. 50 % (entspricht rund 700 Fälle) tatsächlich steuerpflichtig werden. Dabei wurde von einer durchschnittlichen Nettokaltmiete von 150,00 €/Monat ausgegangen.

Der Vollständigkeit halber wurde der Aufwand der Erstermittlung kalkuliert. Er beträgt rund 11.600 €. Diese Kosten werden bei den finanziellen Auswirkungen nicht gesondert abgebildet, da diese in den Haushaltsansätzen für Personal- und Sachkosten bereits veranschlagt sind. Die Erstermittlung wird temporär Personalkapazitäten binden.

Im Übrigen erfolgt die Begründung mündlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.